

## C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 26.01.2022 die nachstehende Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **Präambel**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der DFG vom 3. Juli 2019 folgende Ordnung verabschiedet.

In Ergänzung zu dieser Ordnung wird auf weitere Leitlinien und Positionspapiere verwiesen, die bestimmte Teilbereiche des wissenschaftlichen Betriebs an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität regeln und hierbei ebenfalls zur Etablierung einer guten wissenschaftlichen Praxis beitragen. Hierzu gehören u.a. der Gleichstellungsplan, die Berufungsordnung, die Tenure-Track-Ordnung, das Personalentwicklungskonzept für wissenschaftlich Beschäftigte (LEAP), die Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Leibniz Universität Hannover, die Open Access Resolution sowie die Leitlinien für eine gute Betreuung von Promovierenden der Leibniz Universität Hannover.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Leibniz Universität Hannover gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Die ethisch reflektierte Abschätzung von Forschungsfolgen sowie die ethisch angemessene Berücksichtigung des Probandenschutzes sind an der Leibniz Universität Hannover durch entsprechende Dokumente und Institutionen geregelt, u.a. durch die Leitlinien zum verantwortlichen Forschen an der Leibniz Universität Hannover sowie durch die Arbeit der Zentralen Ethikkommission der Leibniz Universität Hannover.

#### **Erster Abschnitt: Grundsätze und Rahmenbedingungen guter wissenschaftlicher Praxis für die Mitglieder und Angehörigen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

##### **§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Von den Mitgliedern und Angehörigen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Diese Regeln beinhalten insbesondere:
  - lege artis zu arbeiten;
  - Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit konsequent anzuzweifeln und sorgfältig zu prüfen;
  - Prozesse und Resultate der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit zu dokumentieren;
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge sowie auf die Beiträge anderer Personen, insbesondere von Mitarbeitenden, Studierenden sowie Partnern und Partnerinnen, Konkurrenten und Konkurrentinnen, zu wahren;
  - einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern;
  - die im Folgenden dargelegten Ausführungen zu den Regeln zu beachten und die unten aufgeführten Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten bereits im Ansatz strikt zu vermeiden.
- (2) Die Hochschulleitung schafft mit guten Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze regeln in diesem Sinne verschiedene konkrete Bereiche des Wissenschaftsbetriebs.

- (3) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erwartet von ihren Mitgliedern und Angehörigen, regelmäßig ihren Kenntnisstand zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie zu den konkreten Umsetzungen dieser Regeln im Forschungsprozess zu aktualisieren, diese Regeln zu beachten und in ihrem Tätigkeitsumfeld zu vermitteln.

## **§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitseinheiten**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit.
- (2) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die nötige Zusammenarbeit und erforderliche Koordination stattfinden kann und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten jederzeit bewusst sind. Die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, der Konfliktregelung sowie der Qualitätssicherung sind eindeutig zugewiesen und geregelt.
- (3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sollen verhindert werden. Zu diesem Zweck existieren Ombuds- und Schiedsstellen auf zentraler und dezentraler Ebene, um sowohl präventiv als auch im Nachgang tätig zu werden.
- (4) Die Hochschulleitung stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine gute Karriereförderung und -entwicklung an der Leibniz Universität Hannover sicher. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die durch die Leitlinien für eine gute Betreuung von Promovierenden, durch das Personalentwicklungskonzept für wissenschaftlich Beschäftigte (LEAP), sowie durch den Gleichstellungsplan und die Diversity Leitlinien der Leibniz Universität Hannover sichergestellt werden.

## **§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- (1) Die Leibniz Universität Hannover trägt Verantwortung dafür, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs geeignete Ansprechpersonen in allen Fragen der wissenschaftlichen Karriereentwicklung zur Verfügung stehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden (vgl. hierzu insbesondere die Leitlinien für eine gute Betreuung von Promovierenden).
- (2) Lehrende tragen Sorge für die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens. Diese beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

## **§ 4 Leistungsbewertung und Leistungskriterien**

- (1) Leistungskriterien finden Anwendung bei Berufungen, Einstellungen, Beförderungen, Zeugnissen, bei Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Mittelzuweisungen und Zuteilungen von akademischen Aufgaben. In die Leistungsbewertung können je nach Kontext neben fachwissenschaftlichen Leistungen auch weitere Dimensionen aufgenommen werden.
- (2) Die Bewertung fachwissenschaftlicher Leistungen hat primär nach qualitativen Maßstäben zu erfolgen, namentlich anhand von Kriterien wie Originalität, Fundiertheit, Gründlichkeit, Erkenntnistiefe, Fruchtbarkeit oder Anwendbarkeit. Quantitative Indikatoren wie Publikationszahlen oder Publikationsindizes sollen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (3) Weitere Dimensionen der Leistungsbewertung sind Leistungen in der Lehre, Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, im Wissens- und Technologietransfer, in der Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie wissenschaftsbasierte Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Fortschritt. Individuelle Besonderheiten, insbesondere familien- oder gesundheitsbedingte Umstände, die zu Ausfallzeiten, zu verlängerten Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten oder zu quantitativ reduziertem Output führen, sind in der Gesamtbewertung angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 5 Vertraulichkeit und Umgang mit Befangenheit**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Manuskripte, Förderanträge oder Qualifikationen von Personen beurteilen, sind in diesen Tätigkeiten zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler legen in Bewertungs- und Begutachtungsprozessen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

- (3) Die eigene Nutzung von fremden Inhalten, zu denen Gutachtende und Gremienmitglieder Zugang erhalten, sowie die Weitergabe solcher Inhalte an Dritte ist ausgeschlossen.
- (4) Absätze (1), (2) und (3) gelten analog für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

### **§ 6 Ombudsstelle und Untersuchungskommission**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität setzt zur Prüfung und Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Ombudsstelle und eine Untersuchungskommission ein (vgl. §§ 12 und 13). Die Hochschulleitung unterstützt diese Organe und gewährleistet die sachliche Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit.

## **Abschnitt 2: Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess**

### **§ 7 Forschungsprozess und –methoden**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung ihrer Forschungsarbeiten den aktuellen Forschungsstand in umfassender Weise. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungserkenntnissen und ggf. nachnutzbaren Forschungsdaten voraus.
- (2) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Forschende wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sie agieren im gesamten Forschungsprozess *lege artis* und tragen insbesondere Sorge, dass (unbewusste) Verzerrungen von Forschungsergebnissen vermieden werden. Im gesamten Forschungsprozess wird besonderer Wert auf Qualitätssicherung durch die Erarbeitung, Etablierung und Beachtung entsprechender (fachspezifischer) Standards gelegt. Diese werden bei Veröffentlichungen dargelegt.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen und dokumentieren frühzeitig Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten, entwickelter Software und Forschungsergebnissen und stellen die Berücksichtigung dieser Vereinbarungen sicher. Personen, die Forschungsdaten erhoben haben, soll bei Orts- oder Einrichtungswechsel weiterhin Zugang zu diesen Daten gewährt werden.
- (4) Vertraglich geregelte sowie gesetzlich verankerte Vorgaben sind in allen Phasen des Forschungsprozesses einzuhalten.

### **§ 8 Dokumentation und Archivierung von Forschung, Veröffentlichung von Ergebnissen und Forschungsdatenmanagement**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Umstände, Bedingungen, Aktivitäten und Teilschritte so gründlich, dass Prozeduren und Resultate nachvollzogen, überprüft, bewertet und ggf. repliziert werden können. Maßgebliche Rahmenbedingungen setzt hierbei die Forschungsdatenrichtlinie der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (3) Grundsätzlich bringen Forschende alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, indem sie diese öffentlich zugänglich machen. Dabei vermeiden sie unangemessen kleinteilige und inhaltlich wiederholende Publikationen sowie unnötige Selbstzitationen.
- (4) Erhalten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Nachgang Kenntnis über Unstimmigkeiten und Fehler in einer Publikation, so berichtigen sie diese und wirken beim Publikationsorgan ggf. auf eine Zurücknahme bzw. Kenntlichmachung hin.
- (5) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen und muss auf Nachfrage nachvollziehbar dargelegt werden.

- (6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sorgen dafür, dass Forschungsergebnisse und Forschungsdaten, einschließlich maßgeblicher Materialien und ggf. eingesetzter Forschungssoftware, gemäß den Standards des Fachgebiets in adäquater Weise gesichert und in der Regel für 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Leibniz Universität Hannover hält hierfür ein eigenes Forschungsdatenrepositorium vor. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder für eine kürzere Frist aufzubewahren, legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies nachvollziehbar dar. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den Forschungsergebnissen bzw. Forschungsdaten.
- (7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinterlegen nach Möglichkeit den Publikationen zugrundeliegende Forschungsdaten – den FAIR-Prinzipien folgend – in anerkannten Repositorien.

### **§ 9 Autorschaft**

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte gemeinsam, sofern nicht Abweichendes explizit in der Publikation ausgewiesen wird. Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des Werks zustimmen. Die Zustimmung zu einer Publikation von Forschungsergebnissen darf nicht ohne triftigen Grund verweigert werden. Gemäß den Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets hat die Reihenfolge der Autorschaft die Arbeitsanteile der genannten Personen zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Verständigung über die Reihenfolge der Autorschaft ist angeraten.
- (2) Ob ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation vorliegt, ist in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung zu unterziehen und hängt von den Standards des betroffenen Fachgebiets ab. Grundsätzlich liegt ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise zu einem oder mehreren der folgenden Punkte beigetragen hat:
  - Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (*nicht*: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
  - eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (*nicht*: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
  - eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (*nicht*: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
  - Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (*nicht*: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
  - Abfassung des Manuskripts (*nicht*: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).
- (3) Geleistete Unterstützungen, die gemäß Abs. 2 nicht ausreichen, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, können in Fußnoten, im Vorwort oder in den Danksagungen der Publikation angemessen berücksichtigt werden. Sogenannte „Ehrenautorschaften“, bei denen kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag im obigen Sinne geleistet wurde, sind unzulässig.

### **§ 10 Publikationsorgane und Tagungsformate**

- (1) Autorinnen und Autoren wählen für wissenschaftliche Publikationen das Publikationsorgan, unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld, sorgfältig aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Herausgeberinnen und Herausgeber fungieren, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie derartige Aufgaben übernehmen.
- (3) Absatz (1) und (2) gelten analog für die Teilnahme an und die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen.

### **Abschnitt 3: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### **§ 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten insbesondere in folgenden Fällen:

1. Erstellen, Verwenden und Verbreiten falscher Angaben, insbesondere durch
  - Erfinden von Daten oder Produktion fiktiver Darstellungen oder unauthentischer Abbildungen („fabrication“);
  - Verfälschen von Daten oder Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen („manipulation“);
  - unvollständige Verwendung von Daten oder Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse („omission“);
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung, einschl. Falschangaben zu akademischen Ausbildungen oder Graden, zu bestehenden Kooperationen oder Förderungen, zu vergangenen oder im Druck befindlichen Publikationen etc.
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder in Bezug auf von einer anderen Person stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Theorien, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft, die Wiedergabe wörtlicher Zitate ohne entsprechende Kenntlichmachung oder das Verwenden von falschen oder unvollständigen Quellenangaben (Plagiat);
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter oder als Betreuerin bzw. Betreuer (Ideendiebstahl);
  - die Anmaßung wissenschaftlicher (Mit-)Autorenschaft oder die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
  - die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Theorie, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Tätigkeit anderer, insbesondere durch
  - die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Daten, Archiv- und Quellenmaterial, von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, von Hardware, Software, Stoffen etc.;
  - die Unterdrückung von Forschungsergebnissen, etwa durch Missbrauch von Gutachterpositionen oder Vorgesetztenpositionen;
  - die Beendigung der Mitarbeit in Forschungsprojekten ohne hinreichenden Grund;
  - die Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautorin bzw. Mitautor ohne triftigen Grund.
4. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
5. Vorsätzliche Erhebung falscher oder unbegründeter Vorwürfe angeblichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entgegen dem Grundsatz, dass die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens „in gutem Glauben“ zu erfolgen hat.

#### **§ 12 Ombudspersonen**

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung für vier Jahre eine erfahrene Person aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren als Ombudsperson für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ebenso werden für denselben Zeitraum zwei stellvertretende Ombudspersonen bestellt, von denen eine aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestellt werden soll. Mindestens eine Ombudsperson sollte weiblichen Geschlechts sein; mindestens eine Ombudsperson sollte männlichen Geschlechts sein. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Aufgabe der Ombudsperson sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf nicht von Mitgliedern des Präsidiums oder Mitgliedern der Dekanate wahrgenommen werden. Die Bestellungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

- (2) Bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten sollen sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität an die Ombudsperson oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wenden. Diese greifen auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. über Dritte oder anonym Kenntnis erlangen. Die angesprochene Ombudsperson prüft unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sollte sich der Verdacht erhärten, setzt die angesprochene Ombudsperson nach Rücksprache mit den beiden anderen Ombudspersonen die Untersuchungskommission nach §13 unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der hinweisgebenden Person und der betroffenen Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, in Kenntnis. Hinsichtlich einer möglichen Befangenheit der Ombudspersonen ist §16 Abs. 3 analog anzuwenden.
- (3) Wenn eine der Ombudspersonen über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten durch eine Angehörige oder einen Angehörigen oder ein Mitglied der Universität oder durch Dritte informiert wurde, so ist diese hinweisgebende Person über die Weiterleitung des Falls an die Untersuchungskommission nach §13 Abs. 2 durch deren Vorsitz oder über die Nichtweiterverfolgung durch die Ombudsperson zu informieren. Im Falle der Nichtweiterverfolgung steht es der hinweisgebenden Person frei, sich an ein Mitglied der Hochschulleitung zu wenden, das seinerseits die Untersuchungskommission einschalten kann.
- (4) Alternativ können sich die Mitglieder und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover an die zentrale Ombudsstelle in Deutschland (Ombudsman für die Wissenschaft) wenden.

### **§ 13 Untersuchungskommission**

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung die Mitglieder der Untersuchungskommission. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Mindestens ein Mitglied dieser Kommission sollte weiblichen Geschlechts sein; mindestens ein Mitglied sollte männlichen Geschlechts sein. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung.
- (2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt die Untersuchungskommission nach außen. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernimmt die entsprechende persönliche Vertretung.
- (3) Die mit dem Fall betraute Ombudsperson gehört der Untersuchungskommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratendes Mitglied an.
- (4) Mitglieder der Untersuchungskommission, die nach §16 Abs. 3 befangen sind, nehmen nicht an den Beratungen und Entscheidungen der Kommission teil und werden durch die jeweilige persönliche Stellvertreterin oder den persönlichen Stellvertreter vollumfänglich vertreten. Die Kommission entscheidet ohne das von der Entscheidung betroffene Mitglied, ob ein Fall der Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit vorliegt.
- (5) Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **§ 14 Prüfung und Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität unter Wahrung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung zügig nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen (z.B. Rüge, Kürzungen von Leistungszulagen, (temporäre) Aberkennung von Leitungsaufgaben). Kommt hierfür als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

- (2) Das Präsidium kann die Untersuchungskommission nach dieser Ordnung mit dem hier geregelten Verfahren ebenfalls einsetzen, wenn es um die Prüfung der Rücknahme oder des Widerrufs von Ehrungen nach der Ehrenordnung, der Grundordnung oder nach den Promotions- und Habilitationsordnungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover geht.
- (3) Andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren sind durch die Durchführung des Verfahrens zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten nach dieser Ordnung nicht ausgeschlossen.

### **§ 15 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

- (1) Die Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der oder des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe stellen selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Wegen der Anzeige sollen weder der oder dem Hinweisgebenden noch der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
- (2) Die Ombudspersonen sowie die Mitglieder der Untersuchungskommission und der Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für den Schutz der Hinweisgebenden wie der von den Vorwürfen Betroffenen in geeigneter Weise einsetzen.

### **§ 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Eine Befangenheit bei Mitgliedern der Untersuchungskommission kann über die Fälle §§20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinaus insbesondere dann vorliegen, wenn das Kommissionsmitglied und die von den Vorwürfen betroffene Person derselben Fakultät angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten.
- (4) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle für die Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Gleichstellungsbeauftragte, Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (5) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, sofern nicht das Vorprüfverfahren nach §17 Abs. 1, Satz 3 aufgrund der Aktenlage beendet ist.
- (6) Sowohl der betroffenen Person als auch der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Beide können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Untersuchungskommission kann von der persönlichen Anhörung der hinweisgebenden Person zugunsten einer schriftlichen Gelegenheit zur Stellungnahme absehen.
- (7) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der von den Vorwürfen betroffenen Person nicht bekannt, so ist ihr diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person notwendig erscheint. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige bei abzusehender Offenlegung des Namens zurückzieht.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (9) Das Untersuchungsverfahren gliedert sich in ein Vorprüfungsverfahren und ein förmliches Untersuchungsverfahren.

### **§ 17 Vorprüfungsverfahren**

- (1) Hat die angesprochene Ombudsperson die Untersuchungskommission über einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt, gibt die Untersuchungskommission der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen Gelegenheit, zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn aus Sicht der Untersuchungskommission bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass kein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten ist. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des von den Vorwürfen Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb einer angemessenen Frist die Entscheidung, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sonstige Gründe (z.B. Geringfügigkeit) hierfür sprechen, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind sowohl der betroffenen Person als auch der hinweisgebenden Person durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitzuteilen.
- (3) Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der Untersuchungskommission mitgeteilt.

### **§ 18 Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten auf Grundlage ihrer Untersuchungen für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung kann auch aus sonstigen Gründen (z.B. Geringfügigkeit) erfolgen. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Wurde die oder der Betroffene nicht bereits im Vorprüfungsverfahren angehört, ist ihr oder ihm erneut Gelegenheit zur Stellungnahme vor Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Fehlverhaltens zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (2) Die Hochschulleitung entscheidet über die Konsequenzen, die sich aus einem von der Untersuchungskommission festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhalten ergeben, und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Hochschulleitung informiert nach einer angemessenen Frist die oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission über die von ihr eingeleiteten Maßnahmen.
- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen Person und der hinweisgebenden Person durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich mitzuteilen.
- (4) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die angesprochene Ombudsperson alle diejenigen Personen, die von dem Fall berührt sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

## **Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.